Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Zell a. Main (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Zell a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken, auch nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Zell a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 06.04.1994 außer Kraft

Zell a. Main 06.02.2014

euerbach

Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Zell a. Main (Feuerwehrgebührensatzung) vom 06.02.2014

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiw. Feuerwehr Zell a. Main

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke ab dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und wieder zurück für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahr- leistung von 1.000 km und einer Eigen- beteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	6,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,94 Euro
eine Drehleiter DL (K) 16/4	30 Jahren	8,09 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Gerätehaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro	
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro	
eine Drehleiter DL (K) 16/4	174,66 Euro	

3. Arbeitsstundenkosten von Geräten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird ein Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet je Stunde für

eine Tragkraftspritze	48,00 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 Euro
einen Generator	25,00 Euro
eine Tauchpumpe	14,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	17,00 Euro
ein Lüftungsgerät	21,00 Euro

4. Pauschalkosten von Geräten und Leistungen

Der Einsatz der nachfolgend genannten Geräte bzw. die genannte Dienstleistung werden pauschal abgerechnet:

Geräteüberlassung für eine Tauchpumpe je Tag	50,00 Euro
Geräteüberlassung für einen Mehrzwecksauger je Tag	100,00 Euro
Schlauchüberlassung je Tag (jede Schlauchlänge ist eine Berechnungseinheit)	3,50 Euro
Insektenbeseitigung je Einsatz	75,00 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00€

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete

13,70 €

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.